

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Marquard Kraftwerksservice GmbH



§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Marquard Kraftwerksservice GmbH, Schöttmannshof 10a, 46539 Dinslaken (im Folgenden Auftragnehmerin [AN]) und der jeweilige Kunde (im Folgenden Auftraggeber [AG]).

§ 2 Geltungsbereich der AGB / Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die die AN im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingeht. Dies sind insbesondere Planungs-, Überwachungs-, Inbetriebnahme- und Gutachter Tätigkeiten sowie Materiallieferungen. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.

Entgegenstehende AGB des AG werden nicht anerkannt und sind für die AN nicht verbindlich.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages / Schriftform

Auftragserteilungen sowie sonstige Ergänzungen oder Änderungen sind ausnahmslos nur bei schriftlicher Bestätigung durch die AN verbindlich. Dies gilt auch für die Abbedingung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

§ 4 Gewährleistung

Die AN übernimmt jeweils nur für den von ihr geschuldeten Vertragsgegenstand die Gewährleistung. Bei einem Ein- oder Umbau in oder an einer Teil- oder Gesamtanlage wird vorbehaltlich anderslautender Vertragsvereinbarungen keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und/oder die Inbetriebnahme der Teil- bzw. Gesamtanlage übernommen. Insbesondere übernimmt die AN keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme einer Anlage, wenn sie den Vertrag anhand konkreter technischer Vorgaben des AG erfüllt.

Bei Inbetriebnahmeaufträgen ist die AN, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, nicht

verantwortlich für die Richtigkeit bzw. vorherige Überprüfung der der Inbetriebnahme zu Grunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

§ 5 Preise / Ausfallzeiten

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die jeweils bei Auftragserteilung aktuellen Preisrichtlinien (netto) der AN. Führen während der Abwicklung eines Auftragsbesondere Umstände wie tarifliche Lohnerhöhungen zu nachweislichen Kostenänderungen, so ist die AN berechtigt, ihre Preise der neuen Kostensituation entsprechend anzupassen.

Ausfallzeiten, die der AG zu verantworten hat, werden mit dem üblichen Stundensatz verrechnet, soweit die AN nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem AG bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

§ 6 Fälligkeit / Aufrechnung

Sämtliche Leistungen sind, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, unmittelbar nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Dem AG steht ein Recht zur Aufrechnung nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 7 Verzug

Befindet sich der AG trotz Nachfristsetzung mit der Begleichung von Rechnungen in Verzug, so ist die AN berechtigt, die weiteren auftragsbezogenen Tätigkeiten einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der AN pro Auftragsverhältnis ist für sämtliche Schäden, die nicht auf der Verletzung einer

Kardinalspflicht beruhen, auf einen Höchstbetrag von € 3 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz, groben Verschulden und der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch bei der Haftung der gesetzlichen Vertretung der AN und ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Dokumente

Von schriftlichen Unterlagen, die der AG der AN zur Einsicht überlassen hat, dürfen Abschriften zu den Akten der AN genommen werden. Die Abschriften gehen in das Eigentum der AN über.

§ 10 Qualitätssicherung / Beanstandung

Der AG verpflichtet sich, die im Rahmen der Qualitätssicherung von der AN vorgelegten notwendigen Dokumentationen (Tätigkeitsnachweise, Abnahmedokumente etc.) auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Soweit nicht ausdrücklich der AG widerspricht, gelten jeweils die anwesenden Mitarbeiter oder andere vom AG beauftragten Personen als unterschiftsberechtigt.

Beanstandungen des AG sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzugeben.

§ 11 Leistungserbringung

Die AN ist berechtigt, ihre Leistungen auch durch Dritte (Fremdfirmen) erbringen zu lassen.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht; Gerichtsstand ist Dinslaken.

Erstellt / Freigabe	Sev. Marquard
Bearbeiter	Qualitätsmanagement
Datum	Rev_1.3 01.09.2026
Dokument	AGB_Dienstleistung o. Factoring